

Aktenzeichen: 1 ABR 57/77

LAG Niedersachsen Beschluß des BAG vom 13. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112, §§ 76, 113; BGB § 613 a;
ArbGG 1953 §§ 8, 80

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 57/77

7 (2) Ta BV 45/76 Niedersachsen

Verkündet am
13. November 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 13. November 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Koerner beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Februar 1977 - 7 (2) Ta BV 45/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines durch Spruch der Einigungsstelle zustande gekommenen Sozialplans.

Die Antragstellerin betrieb in Sp eine Pappenfabrik. Das Werksgrundstück, die Betriebsanlagen und ein Wasserrecht hatte sie am 18. Oktober 1972 durch Vertrag mit dem Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Papierwerk Sp GmbH gepachtet. Diese Firma hatte am 28. September 1972 die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt und die Produktion eingestellt. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter wurden gekündigt. An jenem 28. September 1972 fand auch eine Betriebsversammlung statt, in der der Geschäftsführer der Firma Papierwerk Sp GmbH der Belegschaft die Gründe für den Konkurs darlegte und den Mitarbeitern einen Vertreter der Antragstellerin vorstellte. Dieser erklärte der Belegschaft, die Antragstellerin sei zum Kauf der Konkursmasse bereit, falls sie vom Konkursverwalter ein akzeptables Angebot erhalte. Er bat alle Mitarbeiter, noch etwa 14 Tage zu warten, damit er die Sache regeln könne. Für den Fall einer Einigung mit dem Konkursverwalter sagte er den Mitarbeitern, die sich bis etwa zum 16. Oktober 1972 keine neue Stelle gesucht und Arbeitslosengeld erhalten hätten, zu, das Arbeitsentgelt für den Monat September 1972, das möglicherweise nicht mehr aus der Konkursmasse gezahlt werden könne, sowie den Ausgleich zwischen Arbeitslosengeld und dem auf diese Zeit entfallenden Lohn zu zahlen. Er versprach ferner den Eintritt der Antragstellerin in den bestehenden Haustarifvertrag einschließlich der Zahlung des 13. Monatsgehalts. Auf die Frage eines Arbeiters wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

rückständiger Urlaubsansprüche aus dem Jahre 1971 konnte der Vertreter der Antragstellerin keine Zusicherung geben, daß die Antragstellerin diese Verpflichtungen übernehmen werde. Auf die betriebliche Unterstützungskasse für die Belegschaft der Firma Papierwerk Sp GmbH angesprochen erklärte er, dies werde der Konkursverwalter regeln. Nach Abschluß des Pachtvertrages zwischen dem Konkursverwalter und der Antragstellerin fand am 19. Oktober 1972 eine weitere Betriebsversammlung statt, in der sich die Antragstellerin verpflichtete, allen Arbeitern und Angestellten, die die Arbeit bei ihr wieder aufnahmen, eine Treueprämie zu zahlen. Am 23. Oktober 1972 eröffnete die Antragstellerin sodann ihre Pappenfabrik auf dem gepachteten Werksgelände und nahm mit etwa 40 früheren Mitarbeitern der in Konkurs gegangenen Firma Papierwerk Sp GmbH die Produktion auf.

Am 30. September 1975 legte die Antragstellerin die Pappenfabrik still. Zuvor hatte der Antragsgegner (Betriebsrat), der mit der Antragstellerin keine Einigung über einen Sozialplan erzielen konnte, die Einigungsstelle angerufen und am 18. September 1975 beim Arbeitsgericht die Bestellung eines Vorsitzenden und die Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle beantragt. Das Arbeitsgericht gab diesem Antrag mit Beschluß vom 9. Oktober 1975 statt. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 26. Januar 1976 zurückgewiesen.

Am 15. April 1976 beschloß die Einigungsstelle einen Sozialplan, nach dem die wegen der Stilllegung des Betriebes entlassenen 32 Arbeitnehmer Abfindungen erhalten, deren Berechnung in § 2 des Sozialplans wie folgt geregelt ist:



- 4 -

- "1. Die nach § 1 anspruchsberechtigten Arbeitnehmer erhalten eine Abfindung, die wie folgt berechnet wird:

$$G + \frac{A \times B}{D} \times ME = \text{Abfindungsbetrag}$$

G = Grundbetrag = 2.000,-- DM

A = Lebensalter

B = Betriebszugehörigkeitsmonate

D = Divisor = 1.200

ME= Monatseinkommen (individuell)
des Monats Juli 1975

2. Als Lebensalter wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das am 31.12.1975 vollendet ist.
3. Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit werden die vollen Monate berücksichtigt, die der Arbeitnehmer bis zum 30.9.1975 erreicht hat.
- Dabei werden die Jahre, in denen der Arbeitnehmer zu dem Papierwerk Sp GmbH im Arbeitsverhältnis gestanden hat, mitgerechnet. War jedoch das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit rechtlich unterbrochen, wird die Zeit vor der Unterbrechung nicht mitgezählt.
4. Der Angestellte K erhält die Hälfte der Abfindung nach Ziffer 1.
5. Es werden keine höheren Abfindungen gezahlt, als sie in § 10 Kündigungsschutzgesetz vorgesehen sind."

Die Belastung der Antragstellerin durch diesen Sozialplan beträgt nach ihren Angaben 275.576,-- DM.

Die Antragstellerin hält den Spruch der Einigungsstelle für rechtswidrig und hat am 28. April 1976 beim Arbeitsgericht das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem sie die Aufhebung des Sozialplans erstrebt. Sie hat vorgetragen:

Für das Tätigwerden der Einigungsstelle habe die Rechtsgrundlage gefehlt. Mit der Stilllegung ihres Betriebes am 30. September 1975 und der damit verbundenen Auflösung der Betriebsorganisation sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



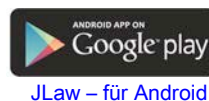
- 5 -

auch das Amt des Betriebsrats erloschen. Dadurch sei dem Antrag des Betriebsrats auf Bestellung eines Einigungsstellenvorsitzenden und auf Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle die Grundlage entzogen worden. Existiere kein Betriebsrat mehr, so könne auch keine Einigungsstelle gebildet werden. Der Spruch der Einigungsstelle sei daher unverbindlich. Rechtsunwirksam sei er aber auch deswegen, weil er keine Begründung enthalte, obwohl er der gerichtlichen Nachprüfung unterliege. Wenn auch das Gesetz eine Begründung nicht ausdrücklich vorschreibe, so sei eine Begründung doch selbstverständlich, weil sonst eine gerichtliche Überprüfung des Spruchs unmöglich sei. Soweit die Einigungsstelle in dem Sozialplan für die Festsetzung der Abfindungshöhe auch Beschäftigungszeiten bei der früheren Firma Papierwerk Sp GmbH berücksichtigt habe, sei sie rechtsirrig von einer Betriebsübernahme im Sinne von § 613 a BGB ausgegangen. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung lägen jedoch nicht vor. Sie - die Antragstellerin - sei nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse eingetreten; solche hätten gar nicht mehr bestanden, als sie mit dem Konkursverwalter den Pachtvertrag abgeschlossen habe. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der früheren Firma Papierwerk Sp GmbH seien bereits am 28. September 1972 gekündigt gewesen. Sie habe mit den Mitarbeitern neue Arbeitsverträge abgeschlossen. Schließlich sei der Spruch der Einigungsstelle auch deswegen fehlerhaft, weil die Einigungsstelle einseitig die Interessen der Belegschaft berücksichtigt habe, ohne auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Sozialplans für ihr Unternehmen zu achten. Das Werk habe nie einen Gewinn abgeworfen; vielmehr seien Verluste von insgesamt 1.000.000,-- DM entstanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Antragstellerin hat beantragt,

den Spruch der Einigungsstelle
zwischen der Firma K -Werke
AG G und dem Betriebs-
rat des Werkes Sp dieser
Firma vom 15. April 1976 aufzu-
heben.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hat entgegnet:

Auch nach einer Betriebsstillegung bleibe der Betriebsrat zur Wahrnehmung seiner mit der Betriebsstillegung zusammenhängenden Beteiligungsrechte und damit auch zur Aufstellung eines Sozialplans im Amt. Daß der Spruch der Einigungsstelle keine schriftliche Begründung enthalte, sei unschädlich; das Gesetz schreibe eine solche Begründung nicht zwingend vor. Bei der Festsetzung der Höhe der Abfindungen habe die Einigungsstelle zu Recht die Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer im Papierwerk Sp GmbH vor dem 18. Oktober 1972 in die Berechnungsformel einbezogen. Die Antragstellerin sei nämlich in die früheren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613 a BGB eingetreten. Schließlich habe die Einigungsstelle auch den Begriff der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nicht verkannt. Die Antragstellerin habe noch im Jahre 1974 einen Unternehmensgewinn von 937.456,68 DM erzielt und nach Rücklagenbildung in Höhe von 100.000,-- DM eine Dividende von 18 % ausgeschüttet.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

I.1. Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines durch Spruch der Einigungsstelle zustande gekommenen Sozialplans. Es handelt sich mithin um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG a.F., über die im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheiden ist (§§ 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG a.F.).

2. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag die Aufhebung des Spruchs der Einigungsstelle. Richtig muß der Antrag jedoch auf Feststellung der Unwirksamkeit dieses Spruchs lauten. Die Einigungsstelle ist kein Gericht und auch keine den Gerichten vorgeschaltete Instanz, deren Entscheidungen aufzuheben wären. Ihr Spruch, durch den ein Sozialplan aufgestellt wird, ersetzt gemäß § 112 Abs. 4 Satz 3 BetrVG nur die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Er hat also keinen grundsätzlich anderen Rechtscharakter als eine entsprechende Vereinbarung der Betriebspartner. Die Rechtswirksamkeit einer Betriebsvereinbarung aber hängt allein davon ab, ob sie im Einklang mit der Rechtsordnung steht. Ist sie rechtswidrig, so äußert sie keine Rechtswirkungen, ohne daß es dazu noch einer gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Nichts anderes kann für den die Einigung der Betriebspartner ersetzenden Spruch der Einigungsstelle gelten. Die gerichtliche Entscheidung über die Unwirksamkeit eines solchen Spruchs der Einigungsstelle hat daher nur rechtsfeststellende, aber keine rechtsgestaltende Bedeutung (ebenso der nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Beschluß des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Mai 1979 - 6 ABR 38/77 -



- 8 -

[zu II 4 a der Gründe]]. Es bestehen jedoch keine Bedenken, den Antrag der Antragstellerin bei seiner Fassung als Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle auszulegen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, daß der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan rechtswirksam ist.

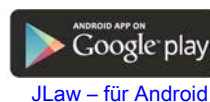
1. Unzutreffend ist die Auffassung der Antragstellerin, für ein Tätigwerden der Einigungsstelle habe es an einer Rechtsgrundlage gefehlt, weil der Betrieb am 30. September 1975 stillgelegt, die Betriebsorganisation aufgelöst und dadurch das Betriebsratsamt erloschen sei. Auch wenn man zugunsten der Antragstellerin davon ausgeht, die Arbeitsverhältnisse der Betriebsangehörigen seien im Zeitpunkt der Betriebsstillegung aufgelöst worden, behielt der Betriebsrat ein sog. "Restmandat" zur Wahrnehmung seiner mit der Betriebsstillegung zusammenhängenden gesetzlichen Aufgaben, namentlich zum Abschluß eines Sozialplans nach § 112 BetrVG. Würde das Amt des Betriebsrats mit der Betriebsstillegung enden, so hätte der Unternehmer es in der Hand, durch rasche Durchführung dieser Maßnahme die Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu unterlaufen. Zur Sicherung seiner gerade auch für die Betriebsstillegung vom Gesetz festgelegten sozial gewichtigen Beteiligungsrechte muß der Betriebsrat jedenfalls solange als funktionsfähig angesehen werden, bis ein von ihm angestrebter Sozialplan rechtswirksam zustande gekommen ist (ebenso Beschluß des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 14. November 1978 - 6 ABR 85/75 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu § 59 KO [zu II 2 der Gründe]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dem kann nicht – wie die Rechtsbeschwerde meint – entgegengehalten werden, der Annahme eines Restmandats zum Abschluß eines Sozialplans bedürfe es nicht, weil die infolge der Betriebsstillegung entlassenen Arbeitnehmer beim Fehlen eines Sozialplans einen Nachteilsausgleich im Klagewege gemäß § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG geltend machen könnten. Die Regelung in § 113 BetrVG dient nicht in erster Linie dazu, den entlassenen Arbeitnehmern eine Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes zu verschaffen. Sie hat vielmehr Sanktionscharakter und will sicherstellen, daß der Unternehmer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommt, mit dem Betriebsrat wenigstens den Versuch eines selbst nicht erzwingbaren Interessenausgleichs über eine geplante Betriebsänderung zu machen (Senatsurteil vom 22. Mai 1979 – 1 AZR 848/76 –, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 111 BetrVG 1972 [zu III der Gründe]). Sie ist kein Ersatz für die unterbliebene Aufstellung eines Sozialplans. Vielmehr kann auch nach Durchführung der Betriebsänderung und trotz bereits gemäß § 113 BetrVG entstandener Abfindungsansprüche der entlassenen Arbeitnehmer ein Sozialplan aufgestellt und notfalls durch Spruch der Einigungsstelle erzwungen werden (BAG – Großer Senat –, Beschluß vom 13. Dezember 1978 – GS 1/77 –, AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [zu Teil IV A 3 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2. Der Spruch der Einigungsstelle ist auch nicht deswegen unwirksam, weil er keine schriftliche Begründung enthält. Eine schriftliche Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. In § 76 Abs. 3 Satz 3 BetrVG ist lediglich bestimmt, daß die Beschlüsse der Einigungsstelle schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind, nicht aber, daß sie auch mit einer Begründung verse-



hen sein müßten. Zwar sollte die Einigungsstelle schon im Interesse der Überzeugungskraft ihres Spruchs für die Betriebspartner nicht auf eine schriftliche Begründung verzichten. Auch würde durch die Beifügung einer schriftlichen Begründung dem Gericht die Nachprüfung des Spruchs auf Ermessensüberschreitung und sonstige Rechtsfehler erheblich erleichtert. Andererseits wird die gerichtliche Nachprüfung durch das Fehlen einer schriftlichen Begründung aber auch nicht unmöglich. Letztlich kommt es auf den sachlichen Inhalt des Spruchs an. Da das Gesetz eine schriftliche Begründung nicht vorschreibt, ist sie eben nicht obligatorisch, so daß ihr Fehlen auch nicht zur Unwirksamkeit des Spruchs führen kann (BAG AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung [zu II 4 b der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Senatsbeschluß vom 30. Oktober 1979 - 1 ABR 112/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehen).

3. Der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan bezieht in die Berechnungsformel für die den ausgeschiedenen Arbeitnehmern zu zahlenden Abfindungen auch die Beschäftigungszeiten bei der früheren Firma Papierwerk Sp. GmbH ein. Die Antragstellerin hält eine Berücksichtigung der bei dieser Firma zurückgelegten Beschäftigungszeiten für unzulässig, weil sie den Betrieb nicht im Wege der Betriebsübernahme nach § 613 a BGB erworben habe und deshalb auch nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse eingetreten sei, sondern mit den damals bereits entlassenen Arbeitnehmern neue Arbeitsverträge abgeschlossen habe.

Die Vorinstanzen haben davon abgesehen, die Frage zu prüfen, ob die Einigungsstelle bei ihrem Spruch von einem Betriebsübergang gemäß § 613 a



Abs. 1 BGB ausgegangen ist oder nicht. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt: Die Einigungsstelle habe keine vom Arbeitsgericht nachzuprüfende Rechtsentscheidung getroffen, sondern eine Regelung vorgenommen mit der Folge, daß nur die Überschreitung der Grenzen des Ermessens der gerichtlichen Kontrolle unterliege. Jedenfalls sei die Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern bei der Firma Papierwerk Sp GmbH verbrachten Zeiten nicht unbillig. Die Einigungsstelle habe angesichts nur kurzfristiger Nichtbeschäftigung der Arbeitnehmer in Sp ohne Ermessensüberschreitung von Betriebszugehörigkeitszeiten ausgehen können, die bei streng rechtlicher Beurteilung möglicherweise anders festzustellen gewesen wären. Entsprechendes gelte für die Frage, ob die Antragstellerin mit Pachtung des Betriebsgrundstücks und des Wasserrechts der Firma Papierwerk Sp GmbH den Betrieb oder einen Betriebsteil im Sinne des § 613 a Abs. 1 BGB übernommen habe.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts mit Recht.

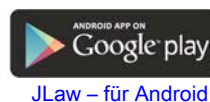
Nach § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG faßt die Einigungsstelle ihre Beschlüsse unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebes und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen. Sie würde die ihr eingeräumten Möglichkeiten überschreiten und damit gegen die Rechtsordnung verstoßen, wenn sie dem Arbeitgeber ohne rechtfertigenden Grund finanzielle Belastungen für Beschäftigungszeiten auferlegt, die die Arbeitnehmer nicht bei ihm, sondern bei einem fremden Unternehmen zurückgelegt haben. Eine solche Regelung wäre nur dann fehlerfrei, wenn der Arbeitgeber wegen des Vorliegens eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB oder aus sonstigen Rechtsgründen die bei einem frem-



den Unternehmen verbrachten Beschäftigungszeiten auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei ihm anrechnen muß. Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb diese Frage nicht offen lassen dürfen. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es deswegen jedoch nicht. Da alle wesentlichen Umstände feststehen, kann der Senat die Frage selbst abschließend prüfen.

Bei dieser Prüfung kann zugunsten der Antragstellerin davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen des § 613 a BGB hier nicht vorliegen. Die Antragstellerin war jedenfalls aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen mit den früheren Arbeitnehmern der in Konkurs gegangenen Firma Papierwerk Sp GmbH verpflichtet, die dort verbrachten Beschäftigungszeiten auf die Zugehörigkeit zu ihrem Betriebe anzurechnen. Das ergibt sich aus folgendem:

Am 28. September 1972, dem Tage der Stilllegung des Betriebes der Firma Papierwerk Sp GmbH, erklärte ein Vertreter der Antragstellerin der Belegschaft auf einer Betriebsversammlung, die Antragstellerin sei zum Kauf der Konkursmasse bereit, wenn sie vom Konkursverwalter ein akzeptables Angebot erhalte. Er bekundete das Interesse der Antragstellerin, in diesem Falle auch die Belegschaft zu übernehmen, und bat die Mitarbeiter, noch etwa 14 Tage zu warten und sich bis dahin noch keine neuen Arbeitsstellen zu suchen. Er versprach für den Fall der Übernahme des Betriebes sogar die Erfüllung rückständiger Lohnforderungen aus September 1972 und den Eintritt der Antragstellerin in den bestehenden Firmentarifvertrag einschließlich der Zahlung eines 13. Monatsgehalts. Nach Abschluß des Pachtvertrages mit dem Konkursverwalter nahm die Antragstellerin den Betrieb auf



dem bisherigen Betriebsgelände mit den bisherigen Betriebsanlagen und der bisherigen Belegschaft auf, nachdem sie den Betriebsangehörigen auf einer weiteren Betriebsversammlung vom 19. Oktober 1972 sogar die Zahlung einer Treueprämie für die Wiederaufnahme ihrer Arbeit in dem Betriebe versprochen hatte. Alles dies konnten die bisherigen Arbeitnehmer der in Konkurs gegangenen Firma vernünftigerweise nur dahin verstehen, daß die Antragstellerin ihre Arbeitsverhältnisse als Fortsetzung der zur Konkursfirma bestandenen Arbeitsverhältnisse betrachten und daß sie ihnen die mit ihrer Zugehörigkeit zu dem früheren Betrieb erworbenen Rechte aufrechterhalten wolle. Hierfür spricht ganz besonders die zugesagte Treueprämie. Daß keine Zusicherungen hinsichtlich rückständiger Urlaubsansprüche und hinsichtlich der betrieblichen Unterstützungskasse der Firma Papierwerk Sp. GmbH gegeben wurden, ist ohne Bedeutung. Bei den sonstigen Erklärungen der Antragstellerin und deren Gewicht handelt es sich hier nur um Randfragen.

Die Antragstellerin hat den übernommenen Arbeitnehmern der Firma Papierwerk Sp. GmbH also eine Rechtsstellung zugesagt, wie sie sie durch die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit bei dieser Firma erworben hatten. Eine vertragliche Vereinbarung dieses Inhalts ist rechtlich ohne weiteres möglich (BAG AP Nr. 3 zu § 613 a BGB [zu 2 a der Gründe]).

Hatten hiernach die früheren Mitarbeiter der Konkursfirma gegenüber der Antragstellerin einen vertraglichen Anspruch auf Anrechnung der Beschäftigungszeiten in dem früheren Betrieb, dann ist die Einbeziehung dieser früheren Beschäftigungszeiten in die Berechnungsformel für die nach dem Sozialplan zu zahlenden Abfindungen nicht zu beanstanden.



- 14 -

4. Nach § 112 Abs. 4 Satz 2 BetrVG hat die Einigungsstelle bei der Aufstellung eines Sozialplans auch auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ihrer Entscheidung für das Unternehmen zu achten. Es ist nicht ersichtlich, daß die Einigungsstelle im vorliegenden Falle einen für die Antragstellerin wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Sozialplan beschlossen hätte. Die hierzu in dem angefochtenen Beschluß enthaltenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerfrei. Sie werden auch von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen.

III. Nach alledem erweist sich der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan als rechtswirksam, so daß die Vorinstanzen den Antrag der Antragstellerin im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen haben.

gez.: Dr. Müller, zugleich für
den erkrankten Richter
am Bundesarbeitsgericht
Dr. Dieterich

Dr. Seidensticker

Flachsenberg

Koerner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)